

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 21. Mai 2020

Dossier Nr 6465, «Tageschronik» vom 20. April 2020 («Deepwater Horizon»)

Sehr geehrte Frau X

Besten Dank für Ihre Mail vom 21. April 2020, worin Sie die «Tageschronik» von SRF 1 vom 20. April 2020 wie folgt beanstanden:

«Die Sendung hat nach meiner Meinung gegen das Sachgerechtigkeitsgebot sowie auch gegen das Vielfaltsgebot verstossen;

In der oben erwähnten Sendung wurde der Ölunfall der «Deepwater Horizon» im Golf von Mexiko aus Anlass des 10-Jahres-Jubiläums besprochen.

1. Begründungen Sachgerechtigkeitsgebot:

Herr Koller behauptet, dass mit den 800 Millionen Liter ausgelaufenem Öl „das Becken des Genfersees 9x gefüllt werden könnte. Diese Aussage ist falsch: Die 800 Mio Liter ausgelaufenes Öl entsprechen 800'000m³ Öl, der Genfersee hat ein Volumen von 89'000'000'000 (89 Mia m³). Also würde das Öl nicht einmal 1% des Genfersees füllen können — eine grandiose Übertreibung um das weit über 100'000-fache!

Damit wurde das Sachgerechtigkeitsgebot klar verletzt. Um eine Kommatstelle kann man sich täuschen, aber solche Faktoren sind unentschuldigbar. Man hat den Eindruck, dass dieses Vorgehen bei SRG System hat: Im Umweltschutzbereich werden oft möglichst übertriebene Aussagen gemacht, um Ängste zu schüren. Wohl um den grünen Parteien in die Hände zu spielen.

2. Begründung Vielfaltsgebot

Es wurde als weitere Überspitzung und Sensationshascherei erwähnt, dieses Unglück sei «eine der grössten Umweltkatastrophen in der Geschichte der Menschheit». Dies ist so nicht wahr, denn jährlich fliessen durch sogenannte «Natural Oil Seeps» 20 Millionen und mehr

Liter Öl ins Meer, manchmal auch unter Druck ähnlich wie bei der «Deepwater Horizon». Und dies geschah sicher auch schon vor tausenden von Jahren — ohne Wissen der Menschen. Deshalb können wir nicht wissen ob es sich um «eine der grössten.» Umweltkatastrophen' handelte. Übrigens leben um diese Ölaustritte Muscheln, Schwämme und anderes Getier, welche sich vom ausgetretenen Öl ernähren. Um nicht nur Schrecken zu verbreiten mit Falschmeldungen, sollte verantwortungsvoller Journalismus heissen, dass man eben relativiert und informiert und nicht nur übertriebene Schreckensnachrichten verbreitet. Solche einseitigen Boulevardnachrichten passen nicht zu einem zwangsfinanzierten Sender. Wegen der einseitigen Berichterstattung sehe ich hier das Vielfaltsgebot verletzt. Ich bitte Sie deshalb, die beiden obigen Fälle zu prüfen und mir einen Bericht mit den Ergebnissen ihrer Abklärungen und der Art der Erledigung der Beanstandung zukommen zu lassen.»

Wir haben Ihre Beanstandung **der Redaktion** vorgelegt. Sie nimmt wie folgt Stellung:

Besten Dank für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen zur Beanstandung von Frau X, die sich auf die «Tageschronik» vom 20. April 2020 bezieht. Ausgestrahlt wurde sie auf SRF4 News. Frau X kritisiert zum einen, dass der statistische Vergleich der im Golf von Mexiko vor zehn Jahren ausgelaufenen Ölmenge mit dem Volumen des Genfersees nicht stimmt. Zum andern, dass man das Ölleck nicht als eine der grössten Umweltkatastrophen bezeichnen dürfe.

Zu Punkt eins: Da hat die Beanstanderin Recht. Dem Autor ist hier ein Irrtum unterlaufen, für den wir um Entschuldigung bitten. Die Aussage trifft nicht zu, dass das nach der Explosion der Ölplattform ausgelaufene Öl neunmal das Volumen des Genfersees erreichte. Das Volumen des Genfersees ist ungleich grösser. Wir haben deshalb im online abrufbaren Archiv bei dem Beitrag bereits eine Korrektur vorgenommen.

Zu Punkt zwei: Der Beitrag greift in nüchternem Ton ein Ereignis auf, das vor zehn Jahren stattgefunden hat. Er emotionalisiert dieses keineswegs, sondern referiert. Von einer Dramatisierung oder der Verbreitung einer Schreckensnachricht kann keine Rede sein. Bei der Bewertung der Dimension der Ölkatastrophe, lassen sich natürlich unterschiedliche Ansichten vertreten. Ab wann gehört ein Ölleck zu den grössten der Geschichte? Wann ist es gar «das Grösste»? Hängt das von der ausgeflossenen Ölmenge ab? Oder von den Auswirkungen auf Menschen und Umwelt? Der Autor bewegt sich voll und ganz im Rahmen dessen, was auch andere Publikationen und Enzyklopädien schreiben. Laut der «Encyclopaedia Britannica» handelte es sich sogar um das «grösste maritime Ölleck der Geschichte». Das Internetlexikon Wikipedia spricht von «einer der schwersten Umweltkatastrophen dieser Art». Die US-Organisation «National Geographic» publizierte neulich einen Artikel mit dem Titel, dass das Ausmass der Katastrophe bis heute nicht umfassend abschätzbar sei.

Den von der Beanstanderin angeführten Vergleich mit sogenannten «Natural Oil Seeps» halten wir nicht für statthaft. Von der Natur geschaffene Phänomene können schwerlich verglichen werden mit Katastrophen, die von Menschen verursacht werden. Kaum jemand käme auf die Idee, natürliche Ölausflüsse als Katastrophe zu bezeichnen. Oder, um ein anderes Beispiel anzuführen, die starke Sonneneinstrahlung in manchen Weltregionen, die dort regelmässig Dürren verursacht. Für das Publikum war klar, dass in diesem Kurzbeitrag menschengemachte Katastrophen gemeint sind — entsprechend schreiben auch die eingangs zitierten und beliebig ergänzbaren Quellen nicht ausdrücklich von menschengemachten Katastrophen, weil sich das aus dem Zusammenhang ergibt.

Die Beanstanderin beruft sich schliesslich auf das Vielfaltsgebot. Dieses in Artikel 4 des RTVG festgehaltene Gebot («Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen») bezieht sich nicht auf einen Einzelbeitrag, sondern auf die Gesamtheit der Programme. Das heisst, es muss nicht in jedem einzelnen Beitrag eine Problematik umfassend abgebildet werden, was auch gar nicht möglich wäre. Es ist zulässig, in einem einzelnen Radiobericht oder Online-Artikel auf ein Ereignis und sogar auf einen Aspekt eines Ereignisses zu fokussieren. Im vorliegenden Fall ging es nicht darum und wurde auch kein Anspruch erhoben, die Frage über Nutzen und Schaden von Ölplattformen grundsätzlich zu diskutieren, sondern lediglich um einen kurzen historischen Blick auf ein konkretes Katastrophenereignis.

Wir bitten Sie deshalb, die Beanstandung in Punkt eins, wo uns tatsächlich ein ärgerlicher Fehler unterlaufen ist, zu unterstützen, im Punkt zwei jedoch abzulehnen.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angehört und sich mit Ihrer Beanstandung befasst.

Ihre Kritik bezüglich des Vergleichs des ausgelaufenen Öls bei der Katastrophe um «Deepwater Horizon» mit dem Genfersee ist berechtigt. Die Rechnung stimmt nicht. Das anerkennt auch die Redaktion ohne Wenn und Aber und entschuldigt sich für diesen Irrtum. Wie Sie selbst schreiben, kann man sich mal um eine Kommastelle täuschen. Hier geht es aber nicht nur um eine Kommastelle und nicht um abstrakte Zahlen, sondern um einen fehlerhaften Bildvergleich; und das ist speziell ärgerlich, denn Bilder hinterlassen bei vielen Zuhörerinnen und Zuhörern einen nachhaltigeren Eindruck als Zahlen. Die Redaktion wollte das Ausmass, das Schreckliche der Katastrophe für die Zuhörerinnen und Zuhörer mit einem eindrücklichen Bild «spürbar» machen. «9x die Grösse des Genfersees» ist eindrücklich, «1% des Genfersees» ist es nicht. Hätte die Redaktion den Irrtum rechtzeitig bemerkt, sie hätte nicht auf die Zahlen des ausgelaufenen Öls verzichtet, aber bestimmt einen anderen Bildvergleich herangezogen. Die Intension bliebe die gleiche. Damit wollen wir nicht den Fehler schönreden, sondern lediglich auf die Wirksamkeit der Bildvergleiche und die damit verbundene Verantwortung im Umgang damit hinweisen. Die Redaktion belässt es nicht bei

der Bitte um Entschuldigung und hat im online abrufbaren Archiv beim Beitrag die entsprechende Stelle bereits entfernt.

Sie haben den Eindruck, dass bei SRF übertriebene Aussagen und Überspitzungen systematisch eingesetzt würden und zum Beispiel mit der Aussage «Das Unglück sei eine der grössten Umweltkatastrophen in der Geschichte der Menschheit» Sensationshascherei betrieben werde. Die Redaktion schreibt dazu: «Ab wann gehört ein Ölleck zu den grössten der Geschichte? Wann ist es gar «das Grösste»? Hängt das von der ausgeflossenen Ölmenge ab? Oder von den Auswirkungen auf Menschen und Umwelt? Der Autor bewegt sich voll und ganz im Rahmen dessen, was auch andere Publikationen und Enzyklopädien schreiben. Laut der «Encyclopaedia Britannica» handelte es sich sogar um das «grösste maritime Ölleck der Geschichte». Diesen Ausführungen der Redaktion, denen wir beipflichten, kann noch hinzugefügt werden, dass Ihr Beispiel der Evolution zwar die Kraft und Anpassungsfähigkeit der Natur eindrücklich aufzeigt (Muscheln, Schwämme und anderes Getier, das sich vom ausgetretenen Öl ernährt), aber auch deutlich macht, dass es dafür unter Umständen tausende von Jahren braucht.

Im Weiteren beanstanden Sie die einseitige Berichterstattung und sehen darin das Vielfaltsgebot verletzt.

Das publizierte Sendungsportrait umschreibt «Tageschronik» als punktuellen Blick zurück: «Was geschah heute vor 4 Jahren? Heute vor 148 Jahren? Jeder Tag ist ein Jahrestag. Die Tageschronik greift Ereignisse auf, die sich am jeweils aktuellen Datum jähren: seien es Geburtstage, Skandale, Erfindungen oder Rekorde. Fast täglich jährt sich eine skurrile, tragische oder überraschende Geschichte.»

«Tageschronik» erinnert an einzelne Ereignisse, lässt diese als solche stehen und überlässt die Einordnung den Zuhörerinnen und Zuhörern. Das Vielfaltsgebot gemäss Artikel 4 des RTVG schliesst Fokusbeiträge nicht aus und verlangt nicht, dass in jedem Beitrag die vielfältigen Ansichten und Perspektiven berücksichtigt sein müssen. Artikel 4 appelliert an die Gesamtheit der Programme.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keinen Verstoß gegen das Vielfaltsgebot gemäss Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG feststellen. Hingegen bemängeln Sie zurecht den falschen Vergleich mit dem Genfersee. Dieser Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot entspricht allerdings einer Unachtsamkeit und ist nicht wissentlich erfolgt.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D